

Satzung

über die Entschädigung von Funktionsinhabern und Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ribnitz-Damgarten

§ 1

Geltungsbereich

Aufwandsentschädigungen sind dem in dieser Satzung aufgeführten Personenkreis in angeführter Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhten Aufwendungen des ehrenamtlichen Funktionsinhabers in der Freiwilligen Feuerwehr Ribnitz-Damgarten (FFW) gleich welcher Art (z. B. Telefon, Nahverkehr, Reinigung usw.) abgegolten.

§ 2

Verdienstaussfall

(1) Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen ist der Arbeitgeber oder Dienstherr verpflichtet, für diesen Zeitraum das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die ehrenamtliche Tätigkeit üblicherweise erzielt worden wären. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag durch die Stadt Ribnitz-Damgarten ersetzt, soweit nicht ein Kostenersatz durch das Land erfolgt.

(2) Einem ehrenamtlichen Angehörigen der FFW, der nicht Arbeitnehmer ist, wird der Verdienstaussfall auf der Grundlage dieser Satzung ersetzt. Die Verdienstaussfallentschädigung beträgt 20 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Bei selbständig Tätigen ist im Allgemeinen die ausdrückliche Versicherung des Berechtigten ausreichend, wenn ein weitergehender Nachweis nicht erbracht werden kann. Wird von den Antragstellern konkret nachgewiesen, dass der Verdienstaussfall diese Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet.

§ 3

Entschädigung leitende Funktionen

(1) Als Abgeltung der zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Aufwendungen erhalten ehrenamtliche Funktionsträger der FFW eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

1. Gemeindeführer/in	250,00 €
2. Stellvertretung der Gemeindeführung	125,00 €
3. Zugführung Ribnitz und Damgarten	150,00 €
4. Stellvertretung der Zugführung	75,00 €
5. Gruppenführung Klockenhagen	100,00 €
6. Stellvertretung der Gruppenführung	50,00 €
7. Staffelführung Tempel	60,00 €
8. Stellvertretung der Staffelführung	30,00 €

(2) Inhaber von Doppelaufgaben erhalten höchstens den Entschädigungssatz der ersten Hauptaufgabe sowie die Hälfte des Satzes für die Zweithauptaufgabe. In der Funktion eines Stellvertreters als Zweitaufgabe wird der volle Entschädigungssatz angerechnet.

§ 4

Entschädigung Personen mit besonderen Aufgaben

(1) An die nachfolgend aufgeführten Personen mit besonderen Aufgaben in der FFW wird eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gezahlt:

1. Gemeindejugendwart/in	80,00 €
2. Stellvertretung Gemeindejugendwart/in	40,00 €
3. Jugendwart/in	60,00 €
4. Stellvertretung Jugendwart/in	30,00 €
5. Gerätewart/in (Löschzüge)	70,00 €
6. Stellvertretung Gerätewart/in (Löschzüge)	35,00 €
7. Sicherheitsbeauftragte/r	30,00 €
8. Pressesprecher/in	30,00 €
9. Ausbildungsleiter (Löschzüge)	45,00 €

Inhaber von Doppelaufgaben erhalten höchstens den Entschädigungssatz der ersten Hauptaufgabe sowie die Hälfte des Satzes für die Zweithauptaufgabe. In der Funktion eines Stellvertreters als Zweitaufgabe wird der volle Entschädigungssatz angerechnet.

(2) Weiterhin erhalten die an den Standorten bestimmten Fahrzeugverantwortlichen je zugewiesenes Fahrzeug eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro.

(3) Die Zuweisung bzw. Bestätigung der Personen mit besonderen Aufgaben erfolgt durch den Vorstand der FFW.

(4) Die Stellvertreter der in Absatz 1 genannten Funktionsinhaber erhalten eine Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der an die Funktionsinhaber gezahlten Aufwandsentschädigungen beträgt. Für die Dauer einer tatsächlichen Amtsausführung wird die Entschädigung bis zur vollen Höhe gemäß Absatz 1 gezahlt.

§ 5

Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Aufwandsentschädigung ist nur für die Dauer der Funktionsausübung zu zahlen.

(2) Wird die Funktion länger als drei Monate nicht ausgeführt, entfällt die Entschädigung ab dem vierten Monat.

§ 6

Einsatzentschädigung

(1) Den Angehörigen der FFW wird für die aktive Teilnahme an einem Einsatz eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 8,00 € je Einsatz gewährt.

(2) Soweit, insbesondere bei überörtlichen Einsätzen, bereits eine pauschalierte Entschädigung von Dritter Seite gezahlt wird, ist diese auf etwaiger Entschädigung der Stadt Ribnitz-Damgarten anzurechnen. Ein zusätzlicher

Ersatz durch die Stadt Ribnitz-Damgarten erfolgt dann nicht.

(3) Die Erfassung der Kameraden geschieht durch eine Anwesenheitsliste, die vom jeweiligen Einsatzleiter zu erstellen ist.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.